

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge „AGB“ genannt) sind Grundlage jeder Anbotslegung. Mit Anbotslegung werden die AGB integrierter Teil jedes Angebotes (siehe 3.1.).

1.2. Des weiteren gelten die AGB als integrierter Bestandteil von sämtlichen mit dem Auftraggeber (in der Folge „AG“ genannt) abzuschließenden Bauverträgen bezüglich aller im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben zu erbringenden Leistungen.

1.3. Die AGB haben auch für sämtliche künftigen Vertragsverhältnisse zwischen AG und Auftragnehmer (in der Folge „AN“ genannt) Gültigkeit, wenn sie auch im Einzelfall nicht gesondert vereinbart werden.

1.4. Die Bestimmungen der Punkte 10. und 11. über Haftung und Gewährleistung gelten als Teil der AGB nicht nur im Rahmen der Verträge zwischen AG und AN, sondern auch als Zusatzvereinbarung neben den abgeschlossenen Verträgen. Sie bleiben daher im Falle der gänzlichen Unwirksamkeit eines zwischen AG und AN abgeschlossenen Vertrages aufrecht und haben auch für die Ansprüche aus der Rückabwicklung und Auflösung des Vertrages Geltung.

2. Vertragsbestimmungen

2.1. Begriffe

Für die verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der Ö-Norm A2060 und Ö-Norm B2110 in den jeweils gültigen Fassungen, 2.2. Vertragsbestandteile.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das ist die Summe aller im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern vereinbarten nachstehend angeführter Vertragsbestandteile.

2.2.1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Anbotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief, gesondert abgeschlossener Werkvertrag oder dgl.).

2.2.2. Vergabeverhandlungsprotokoll

2.2.3. Die gegenständlichen AGB

2.2.4. Die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis

2.2.5. Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, technischer Bericht, Muster und dgl.

2.2.6. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des ABGB, der jeweiligen Bauordnung, der arbeitnehmerschutzrechtlichen Normen und der Gewerbeordnung) in der jeweils geltenden Fassung

2.2.7. Die anerkannten Regeln der Baukunst/-technik und die Normen technischen Inhalts. Sofern und soweit Normen technischen Inhalts nicht aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften anzuwenden sind und nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/-technik entsprechen, gelten nicht diese Normen oder die entsprechende Vorschrift als Vertragsinhalt, sondern sind die Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/-technik zu erbringen.

2.2.8. Allfälliger Rahmenterminplan

2.2.9. Allfälliger Zahlungsplan

2.3. Rangfolge der Vertragsbestandteile

Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachstehend nicht anderes geregelt ist, aus der Reihenfolge in Punkt 2.2. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Auflagen sind jedenfalls ungeachtet ihrer Einstufung in diesem Punkt einzuhalten. Widersprechen sich Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibung, technischer Bericht oder sonstige Inhalte innerhalb der Vertragsbestandteile gemäß Punkt 2.2., hat der AG das Recht zu bestimmen, welche Beschreibung, Darstellung oder sonstiger Inhalt gilt. Diese Bestimmung stellt keine Leistungsänderung dar.

2.4. Abschluss sonstiger Bestimmungen

Sonstige Vertragsbestandteile bestehen nicht. Insbesondere sind Vertragsbedingungen des AN, welcher Art auch immer, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, gleichgültig wann und in welcher Form der AN versucht, diese zum Vertragsinhalt zu machen und/ oder sich auf diese zu beziehen, nicht Inhalt eines Vertrages zwischen dem AG und dem AN, welcher Art auch immer. Die Rechtsnormen, insbesondere die Ö-Normen A2060 und B2110, gelten nur insofern und in dem Umfang als vereinbart, als sie in den AGB ausdrücklich bedungen werden.

Soweit daher in diesen AGB nicht ausdrücklich ganz oder teilweise auf Ö-Normen nicht-technischen Inhalts (insbesondere die Ö-Normen A2060 und B2110) Bezug genommen und deren Geltung ausdrücklich statuiert wird, kommt diesen keine Rechtsverbindlichkeit zu. Zu Normen technischen Inhalts siehe Punkt 2.2.7.

3. Anbotlegung

3.1. Grundlagen

3.1.1. AGB

3.1.2. Ausschreibung und LV

3.1.3. Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen

3.1.4. Sollten die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ausreichend sein, obliegt es dem AN, auf seine Kosten die

vorzunehmenden zur Ausarbeitung eines Angebotes für die vollständige Herstellung des Werkes notwendigen Ergänzungen vorzunehmen.

3.2. Erkundungspflicht des AN

Der AN hat vor Anbotlegung in alle für die Erstellung eines umfassenden und vollständigen Angebotes notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich völlige Klarheit über die Art und den Umfang der Leistung zu verschaffen. Der AN hat sich über die Örtlichkeit zu informieren und sich volle Klarheit über alle die Preisbildung und Bauführung betreffenden Faktoren (Zustand der Baustelle, Bodenverhältnisse, Lagerplätze, Aufstellung von Bauschuppen, Wasserhaltung, Strom- und Wasserentnahme, Möglichkeit der Zufuhr, Möglichkeit der Baustelleneinrichtung, Sicherheit der gelagerten Geräte, Bau- und Hilfsstoffe usw.) zu verschaffen. Mit der Anbotabgabe erklärt der AN, obiger Erkundungspflicht vollständig nachgekommen zu sein. Für alle Anfertigungen sind Naturmaße zu nehmen.

3.3. Form und Inhalt der Angebote

3.3.1. Die Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufweisen. An den Texten der Grundlagen für die Anbotlegung dürfen keine wie immer gearteten Änderungen vorgenommen und Vermerke angebracht werden. Als notwendig erachtete Anmerkungen und Ergänzungen sind in einem gesonderten Begleitbrief (zweifach) zum Anbot auszuführen.

3.3.2. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes festgelegt, ist das Anbot mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen (Prüfzertifikate uam.) in deutscher Sprache und Euro-Auspreisung zu erstellen.

3.3.3. Bezeichnungen von freigestellten Fabrikaten und Typen oder offen gelassene technische Daten etc. sind unter Einhaltung der geforderten Bedingungen einzusetzen.

3.3.4. Der AN hat die Angebote vollständig sowie frei von Zahlen und Rechenfehlern abzugeben.

3.3.5. Jedes Anbot muss insbesondere enthalten:

(1) Firma (Geschäftsbezeichnung, Name) und Geschäftssitz des AN, Firmenbuchnummer, UID-Nummer, Bankverbindung, bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines bis zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse und bei Bietergemeinschaften die Erklärung, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft, deren Mitglieder für die gesamte Leistung zur ungeteilten Hand zu haften haben, erbringen; schließlich die Anschrift jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist.

(2) Bekanntgabe jener wesentlichen Teilleistungen, die an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt ist. Dabei sind die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer zu nennen, an die Teile der Leistung weiterzugeben beabsichtigt ist.

(3) Die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen.

(4) Angabe der zu erwartenden Bauzeit nach Arbeitstagen.

(5) K-Blätter, wenn dies vom AG verlangt wird.

(6) Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte und vom AN für notwendig erachtete Erläuterungen, insbesondere Erklärungen oder Vorbehalte; ferner die Aufzählung der dem Anbot beigegebenen Unterlagen und jener, die gesondert eingereicht werden (zum Beispiel Proben, Muster usw.).

(7) Allfällige Alternativenangebote

(8) Datum und rechtsgültige Unterschrift.

3.4. Alternativenangebote

3.4.1. Alternativenangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Anbot zulässig. Alternativenangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit hat der AN zu führen. Alternativenangebote können sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen. Alternativenangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

3.4.2. Der AN hat bei Alternativenangeboten alle Unterlagen über die Ausführung dieser Leistung (zum Beispiel statistische Berechnungen, Biegepläne, Details, Ausführungspläne, Gutachten, Neutralmusterung und -beschreibung usw. sowie Pläne, aus denen die alternative Ausführung eindeutig ersichtlich und eine einwandfreie Massenermittlung möglich ist) beizulegen.

3.4.3. Wird gleichzeitig mit dem vollständig ausgepreisten Leistungsverzeichnis ein Alternativvorschlag abgegeben, so steht es dem Bauherrn frei, dieses Angebot zu prüfen.

3.5. Allgemeine Anbotsbestimmungen

3.5.1. Zur Überprüfung der Preisangemessenheit ist der AN verpflichtet, auf Verlangen des AG die bis zum Zeitpunkt des Zuschlages die Detailkalkulation (K-Blätter) zu übergeben.

3.5.2. Mangelhafte Angebote können vorab ausgeschieden werden.

3.5.3. Der AG ist nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Angebote bekannt zu geben.

3.5.4. Durch die Entgegennahme eines Angebotes ergeben sich für den AG keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem AN und/oder dritten Personen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.5.5. Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der AN, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt, dass er über die geforderten Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und von den von ihm angegebenen Preisen erbringen kann und dass er sich bis zur Vergabeentscheidung durch den AN (jedoch bis maximal 12 Monate nach Ablauf der Anbotsfrist) an sein Anbot bindet. Mehr- bzw. Mindermengen auch über 20 % der ausgeschriebenen Mengen (entgegen der Norm) sind in die Angebotspreise einzurechnen und es können daher aus diesem Titel keinerlei Mehrkosten geltend gemacht werden. Auch die Erstellung eines neuen Angebotes mit eventuell geänderten Massen hebt die Preisbindung (12 Monate) des Urangebotes nicht auf. Er verpflichtet sich zudem, über Aufforderung durch den AG den Nachweis, dass sämtliche sozialen Abgaben wie Beiträge zur Krankenkasse und Urlaubskasse von ihm bezahlt wurden, zu erbringen. Weiters ist bei Durchführung von Bauleistungen der Nachweis zu erbringen, dass der AN in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird bzw. der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche Abgaben bezahlt sind und die Leute nachweislich angemeldet sind.

3.5.6. Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ enthalten, so hat der AN die Möglichkeit, in freien Teilen des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Produkt anzugeben. Den Nachweis hinsichtlich der Gleichwertigkeit hat der AN vor Erbringung der Leistung zu führen. Die in der Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn vom AN keine anderen Produkte in die freien Teile des LV eingesetzt werden. Wenn die vom AN genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung den in der Ausschreibung angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Produkt als angeboten.

3.5.7. Anbote in welcher Form und Art auch immer werden vom AN grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung erstellt. Der AN erklärt, auf einen Anspruch hinsichtlich dieser Kosten aus welchem Rechtstitel auch immer ausdrücklich zu verzichten.

3.5.8. Sollten sich im Anbot Rechenfehler ergeben ist wie folgt vorzugehen:

(1) Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, so gelten die angebotenen Einheitspreise. Sämtliche Berichtigungen sind im Anbot deutlich erkennbar zu vermerken.

(2) Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung.

4. Auftragsvergabe

4.1. Der Auftrag gilt als erteilt, wenn die schriftliche Beauftragung beim AN eingelangt ist, falls nicht ein schriftlicher Werkvertrag ausgefertigt wurde und das Auftragsschreiben bzw. der Werkvertrag vom AG firmenmäßig unterfertigt ist.

4.2. Der AG ist berechtigt, den Auftrag einem oder mehreren AN seiner Wahl im Ganzen oder in Teilen zu vergeben.

4.3. Allfällige nach Einlangen des Auftragsschreibens und/oder Unterfertigung des Werkvertrages vom AN getätigte Einwendungen oder Abänderungen entfallen keine Rechtswirksamkeit.

4.4. Mit Beginn der Arbeiten (unabhängig welcher prozentuelle Anteil an der Gesamtauftragssumme geleistet wurde) erklärt sich der AN mit sämtlichen Bedingungen des Werkvertrages bzw. der Bestellung und deren Anlagen vollinhaltlich einverstanden, auch wenn diese Unterlagen vom AN noch nicht unterfertigt wurden.

5. Prüf- und Warnpflicht

5.1. Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Anbots- und/oder Ausführungsunterlagen, erteilten Weisungen, beigestellten Materialien und beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG, sobald wie möglich zu prüfen und Mängel und begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2. Der AN hat sich vor in Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen anderer Professionisten zu überzeugen. Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen können, sind vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich bekannt zu geben.

5.3. Die Warnpflicht umfasst auch die Verpflichtung, dem AG bei unklaren Verhältnissen die Beziehung von Sachverständigen und Sonderfachleuten anzuraten.

5.4. Unterlässt der AN in diesem Punkt seine vertragliche Verpflichtung, haftet er für sämtliche Folgen dieser Unterlassung.

5.5. Für die Erfüllung der Prüf- und –Warnpflicht steht dem AN kein Entgeltanspruch zu.

6. Bauausführung

6.1. Bauführung/Bauüberwachung

6.1.1. Der AN hat für die gesamte Baudauer gleichzeitig mit dem Anbot – sollte ein solches nicht vorliegen – mit Beginn der Arbeiten einen bevollmächtigten Vertreter auf der Baustelle als Bauleiter namhaft zu machen, welcher genügend Erfahrung und Fachkenntnis besitzen muss, um auftretende technische und sonstige Fragen verantwortlich behandeln zu können und der deutschen Sprache mächtig ist.

6.1.2. Die Überwachung der vertragsmäßigen Durchführung der Leistungen wird für den AG von der Bauoberleitung und der örtlichen Bauaufsicht durchgeführt. Seitens des AG sind auf der Baustelle nur jene Personen anordnungsberechtigt, die mit der örtlichen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht betraut sind. Sie werden dem AN rechtzeitig bekannt gegeben.

6.1.3. Die Ausübung der Überwachungsrechte durch den AG und/oder dessen bevollmächtigten Vertreter enthebt den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Leitung und die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, insbesondere kann aus der Überwachung durch den AG kein Mitverschulden des AG im Falle eines vom AN zu vertretenden Schadens abgeleitet werden. Diesbezüglich verzichtet der AN im Vorhinein auf jedweden Mitverschuldenseinwand.

6.1.4. Bauleiter und Partieführer (Leiter von Monteurpartien, Poliere, Spezialarbeiter) können während des Baues nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden. Der AG ist berechtigt, die Auswechslung ungeeigneter oder unerwünschter Aufsichtspersonen und/oder Arbeitskräfte zu verlangen und verpflichtet sich der AN, für die übertragenen Arbeiten unverzüglich Ersatzkräfte beizustellen. Sollte diese Forderung nicht rechtzeitig erfüllt werden, ist der AG berechtigt, nach seinem Wunsch entweder geeignetes Personal auf Kosten des AN beizustellen oder den Werkvertrag aufzulösen und die restlichen Arbeiten im Zuge einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchführen zu lassen.

6.1.5. Vor Arbeitsbeginn hat sich der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche des AN bei der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht einzufinden, damit der Arbeitsablauf gemeinsam entsprechend der Art des Auftrages und der besonderen Verhältnisse im Baubereich festgelegt wird. Im Sinne des ständigen Einvernehmens müssen alle Einzelheiten der Ausführung, welche nicht erschöpfend in den Ausführungsunterlagen aufscheinen, vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht besprochen werden. Dies gilt insbesondere überall dort, wo eine Koordinierung des Arbeitsablaufes mit anderen AN erforderlich ist.

6.2. Bautagebuch / Aufmaßbuch

Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch und ein Aufmaßbuch zu führen.

6.2.1. Bautagebuch

In dieses sind einzutragen:

- Datum, Witterung, Arbeitsstand und Stundenanzahl pro Arbeitstag, getrennt nach der im Leistungsverzeichnis angeführten Regiestundenauflgliederung
- Art und Umfang der ausgeführten Leistungen (lt. Leistungsverzeichnis)
- sämtliche auf der Baustelle anwesende Personen und deren vollständiger Name, welche vom AN mit den Arbeiten betraut wurden.
- Anordnungen der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht
- besondere Vorkommnisse und Arbeitsbehinderungen
- Schlechtwettertage
- Regieleistungen nach Lohn und Material sind getrennt festzuhalten, wenn nicht eigene Regielisten geführt bzw. von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht gefordert werden.

6.2.2. Aufmaßbuch

In dieses sind Aufmaße, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nur schwer feststellbar sind, wie z. B.: von Erdarbeiten, Fundamenten, Holzpaket, Rohren, Leitungen usw. einzutragen, wobei die Beistellung von Arbeitskräften und Messinstrumenten zur Aufmaßermittlung vom AN kostenlos zu erfolgen hat. Hat der AN dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen. Ist dies nicht mehr möglich, so ist der AG berechtigt, die Maße nach eigenem Ermessen festzusetzen.

6.2.3. Alle Eintragungen im Bautage- und Aufmaßbuch haben nur dann Gültigkeit, wenn sie nicht länger als 2 Tage im Verzug sind und von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht bestätigt wurden. Sie sind regelmäßig der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht des AG zur Unterschrift vorzulegen und eine Durchschrift ist zu übergeben.

6.3. Materialbeistellung

6.3.1. Werden vom AG Materialien beigestellt oder auf der Baustelle gewonnene Materialien wieder verwendet, so ist der AN für die ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich. Materialbeistellungen (jedoch nicht von auf der Baustelle gewonnenen Materialien) durch den AG müssen gesondert vereinbart werden. Auf der Baustelle gewonnenes Material,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

welches für den Bauherrn lt. Entscheidung des AG verwendet werden kann, bleibt Eigentum des AG.

6.3.2. Die Anforderung der kostenlos oder gegen Verrechnung beigestellten Baustoffe ist vom AN rechtzeitig der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

6.4. Sicherheit und Ordnung

6.4.1. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnungen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes eingehalten werden. Sollte vom Arbeitsinspektor aufgrund von Nichteinhaltungen der Sicherheitsbestimmungen die Baustelle eingestellt werden, so trägt der AN sämtliche draus resultierende Kosten.

6.4.2. Bei der Durchführung der Arbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Beschädigung oder Verschmutzung von bestehenden Bauteilen und Einrichtungen (fremdes Eigentum) bzw. eine Störung des Baugeschehens verhindert wird. Von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht angeordnete zusätzliche Maßnahmen sind vom AN auf eigene Kosten umgehend zu setzen. Bei Beschädigung eigener Leistungen durch dritte Personen hat sich der AN mit diesen direkt zu einigen. Jeder AN haftet bis zum Tag der Übernahme für seine Leistungen gegen Beschädigungen.

6.4.3. Der AN übernimmt die volle Haftung sowie die Sicherung der auf der Bau- bzw. Arbeitsstelle eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl.

6.4.4. Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes vom AN dauernd sauber zu halten.

Abfälle und Verpackungsmaterial sind aufzuräumen und zu entsorgen. Sollte der AN seiner Verpflichtung nach einmaliger Aufforderung nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN entsprechende Veranlassungen zu treffen.

6.4.5. Dem AN eventuell anfallende Mehrkosten oder Mehrarbeit infolge von Behinderung durch andere am Bau beschäftigte Unternehmer sowie Stehzeiten können nicht an den AG weiterverrechnet werden, da alle Beteiligten verpflichtet sind, für eine reibungslose Zusammenarbeit auf der Baustelle Sorge zu tragen bzw. die Klärung in strittigen Fragen bei der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht rechtzeitig zu veranlassen.

6.4.6. Der AN verpflichtet sich, den AG dafür schad- und klaglos zu halten, dass Nachbargrundstücke und/oder öffentliche Grundstücke nur mit schriftlicher Zustimmung der Berechtigten bei der Bauausführung benützt werden. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind durch den AN zu erwirken und die hierfür festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Sollten für die Errichtung des Bauwerkes außerhalb der Bauparzelle liegende Flächen beansprucht werden (für Baustelleneinrichtungen, Lagerung usw.) so sind diese nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, ohne dass dafür eine besondere Vergütung gewährleistet wird.

7. Leistung

7.1. Ausführung

7.1.1. Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die technischen Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

7.1.2. Erfüllungsort ist die Baustelle / Montagestelle

7.1.3. Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern. Innerhalb der hierdurch gesetzten Grenzen sind Art und Umfang des Geräteeinsatzes dem AN überlassen.

7.2. Nebenleistungen

7.2.1. Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen sämtliche anfallenden Nebenleistungen zu erbringen, wobei die hier nunmehr angeführten Nebenleistungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

7.2.2. Der AN hat alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebenstoffe beizustellen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Die Güte der Bauhauptstoffe muss dem Leistungsverzeichnis und der Norm entsprechen. Sollten Bauhauptstoffe verwendet werden, für die es keine Gütebestimmung einer EU-Norm, Ö-Norm oder DIN gibt, sind entsprechende Nachweise, Sonderzulassungen usw. beizubringen. Diese Baustoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG verwendet werden. Bei allen zur Verwendung gelangenden Materialien und Fertigerzeugnissen sind die Vorschriften und Empfehlungen der Lieferwerke und der behördlichen Zulassungen genau einzuhalten.

7.2.3. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Nebenleistungen abgegolten.

7.2.4. Weiters sind folgende Leistungen als Nebenleistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

a) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen

b) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen während der Ausführung der Leistung. Soweit Achs- und Höhenpunkte vom AG abgesteckt und übergeben werden, hat der AN für eine ausreichende Sicherung derselben zu sorgen. Alle Teilabsteckungen sind vom AN selbst durchzuführen. Die Wiederherstellung eventuell beschädigter, verschobener oder verschwundener Grenzsteine oder anderer Vermessungspunkte sowie auch Waagriffe gehen zu Lasten des AN. Der AN muss die Kontrolle fertiger Bauabschnitte bei der Bauleitung zeitgerecht beantragen, damit nicht erst bei Beginn nachfolgender Arbeiten allfällige Differenzen festgestellt werden. Der AN haftet dem AG gegenüber für alle Kosten, die durch die Behinderung nachfolgender Arbeiten entstehen.

c) Messung für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie die erforderlichen Arbeitskräfte.

d) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführerfunktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit gemäß Bauordnung übertragen wurde, auf die Dauer der Bauausführung.

e) Periodische Durchführung bzw. Veranlassung der Durchführung von behördlich verlangten Überprüfungen sowie beispielsweise Betonproben, Rauchfang-, Eisen-, Fundament- und Rohbaubeschau usw. Der AN ist verpflichtet, festgestellte Mängel sofort zu beheben. Der AG behält sich das Recht vor, von allen verwendeten Werkstoffen Proben nach eigener Wahl zu entnehmen.

f) Allfälliger Verschnitt, Abfall, Bruch, Gewichtstoleranzen etc.

g) Schlussarbeiten

7.3. Subunternehmer

7.3.1. Die Weitergabe einzelner Arbeiten an Subunternehmer sowie eine nachträgliche Änderung derselben ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. In den Vertrag mit dem Subunternehmer sind die gleichen Bedingungen, die dem Vertrag des AN mit dem AG zugrunde liegen, aufzunehmen. Es dürfen nur Firmen als Subunternehmer eingesetzt werden, welche die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes besitzen und in der HFU Gesamtliste geführt werden bzw. sämtliche Abgaben bezahlt sind und die Leute nachweislich angemeldet sind. Den AN trifft jedenfalls für sich und seine Subunternehmer die Haftung für die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und hält er diesbezüglich den AG schad- und klaglos.

7.3.2. Eine direkte Bezahlung des Subunternehmers durch den AG ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei direkter Verrechnung durch den Subunternehmer müssen die von ihm eingereichten Rechnungen über den AN geleitet werden, der die Leistungen und die Massenaufstellungen zu bestätigen hat.

7.3.3. Durch die Weitergabe des Auftrages oder von Teilen desselben wird die alleinige Haftung des AN gegenüber dem AG in keiner Weise eingeschränkt, auch wenn der Subunternehmer durch den AG vorgeschlagen worden war und/oder es zu einer Direktverrechnung zwischen Subunternehmer und AG gekommen ist.

7.3.4. Im Falle der Vertragsbeendigung aus welchem Grund auch immer, insbesondere bei Insolvenz des AN kann der AG durch einseitige Erklärung ohne Zustimmung des AN in den Vertrag mit dem Subunternehmer eintreten. Der AN ist verpflichtet, eine gleichlautende Vertragsbestimmung in die Werkverträge mit dem/den Subunternehmer/n aufzunehmen.

7.3.5. Der AN anerkennt Zahlungen des AG an Subunternehmer als den AG von seiner Schuld gegenüber dem AN insoweit befreiend, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Subaufträgen, die zur Erfüllung dieses Auftrages erteilt wurden, in Verzug gerät.

7.4. Vollständigkeitsgarantie

Der AN hat alle Leistungen, die zur gebrauchts- sowie funktionstüchtigen Herstellung seines Gewerkes samt Nebenleistungen gehören, und zwar auch dann, wenn sie im Vertrag nicht besonders erwähnt sind, ohne zusätzlichen Entgeltanspruch zu erbringen. Der AN übernimmt hierfür die Vollständigkeitsgarantie.

7.5. Leistungsänderung

7.5.1. Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

7.5.2. Sollten sich aufgrund von Änderungs- und Zusatzwünschen des AG während der Bauausführung oder aufgrund von Änderungsvorschlägen von Seiten des AN zusätzliche im Werkvertrag nicht angeführte und von der Vollständigkeitsgarantie des AN nicht umfasste Arbeiten ergeben, so dürfen diese Arbeiten erst aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Auftragserteilung durch den AG durchgeführt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

7.5.3. Der AN hat dem AG ehestens ein Zusatzanbot mit auf den Preisgrundlagen des Vertrages erstellten Preisen vorzulegen. Sollten die Preise für die angebotenen Änderungs- und Zusatzarbeiten aus den Preisgrundlagen des Vertrages nicht ableitbar sein, sind die Preise aufgrund ortsüblicher Ansätze unter Heranziehung der Kalkulationsgrundsätze der Vertragspreis festzulegen. Über Verlangen des AG sind ihm die dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsgrundlagen (K-Blätter, Subunternehmerrechnungen) vorzulegen.

7.5.4. Leistungen, die der AN ohne schriftlichen Auftrag und/oder aufgrund von eigenmächtiger Abänderung des Auftrages aufgeführt hat, sowie Leistungen, für welche das Entgelt nicht auf der Basis des Vertrages ermittelt wurde, werden nicht vergütet, es sei denn, der AG anerkennt die Leistungen bzw. die dafür in Rechnung gestellten Entgelte nachträglich.

7.6. Regiearbeiten

7.6.1. Regiearbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist die Durchführung von Regiearbeiten unbedingt erforderlich, so dürfen diese nur über ausdrücklichen Auftrag durch die Bauoberleitung bzw. örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden. Punkt 7.5.4. gilt sinngemäß.

7.6.2. Über diese Arbeiten sind täglich vom AN die Stundenlisten für Regiearbeiten zu führen, die in allen Spalten auszufüllen sind. Die Unterfertigung der Stundenlisten durch die Bauoberleitung oder örtliche Bauaufsicht stellt nur die Bestätigung der geleisteten Stundenanzahl dar, ersetzt jedoch nicht eine entsprechende schriftliche Beauftragung. Erst nach schriftlicher Beauftragung der Regiearbeiten dürfen diese in der Schlussrechnung fakturiert werden.

7.6.3. Als Vergütungssätze für Stundenlohnarbeiten gelten die im LV angeführten Positionen.

7.6.4. Für die Verrechnung von bei Regiearbeiten verwendeten Materialien und Geräten sind die im LV angegebenen Positionen heranzuziehen. Im Übrigen gilt Punkt 7.5.3. analog. Bei Leihgeräten ist die bezugs habende Rechnung als Nachweis für die Gerätekosten vorzulegen.

7.7. Bekanntgabe von Fremdleistungen

7.7.1. Der AN hat sämtliche Angaben anderer Professionisten, die bei der Durchführung seiner eigenen Arbeiten zu berücksichtigen sind, so zeitgerecht bei diesen anzufordern, dass die notwendigen Maßnahmen hierfür planlich und baulich zeitig getroffen werden können. Diese Anforderung betrifft vor allem die rechtzeitige Bekanntgabe von Durchbrüchen, Schlitzten, Verankerungsmöglichkeiten, aber auch Beihilfenleistungen anderer Firmen.

7.7.2. Der AN hat sämtliche Schlitzte, Durchbrüche und sonstige Leistungen, die von einem anderen Professionisten nur nachträglich ausgeführt werden können, so rechtzeitig anzuzeichnen, dass diese Arbeiten kontinuierlich und stockwerkweise durchgeführt werden können. Andernfalls sind diese Leistungen vom AN selbst auf seine Kosten zu erbringen (siehe Punkt 7.7.1.)

8. Preisbildung

8.1. So im Vertrag nichts anderes festgelegt, gelten Festpreise bis Bauende als vereinbart.

8.2. Veränderliche Preise

8.2.1. Werden im Werkvertrag ausdrücklich veränderliche Preise vereinbart, gelten zunächst für Leistungen, die nach der Auftragsvergabe innerhalb von 12 Monaten zu beenden sind, Festpreise. Für alle übrigen Leistungen gelten veränderliche Preise (siehe dazu Punkt 8.11.1. und 8.11.4.).

8.2.2. Wird die in Punkt 8.2.1. genannte Frist aus Gründen, für die der AG zu haften hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

8.3. Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche nach dem Vertrag für die vollständige sach- und fachgerechte Ausführung der Leistung einschließlich aller Nebenleistungen (z.B. Eindübeln von Befestigungen, Konsolen, Abhängungen, Montage- und Ankerschienen etc.), die Beigabe aller Befestigungsmittel, Zubehörteile, Kleinmaterial, Abdrücken aller Leitungen und Dichtheitsproben usw.), notwendigen Arbeiten und Lieferungen, auch wenn sie in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht gesondert und vollständig beschrieben sind, sowie Leistungen gemäß Punkt 7.2. abgegolten sind. Alle Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der amtlichen Vorschriften, der einschlägigen Bestimmungen sowie der Fachnormen, einschließlich aller Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen gemäß den behördlichen Vorschriften auszuführen.

8.4. Grundsätzliches

8.4.1. Einheits- und Pauschalpreise sind grundsätzlich so zu kalkulieren, dass die vorgegebenen Rahmentermeine eingehalten werden können.

8.4.2. Sollte ein Arbeitsgang in einer Position der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt, aber zur fachmännischen Durchführung der Leistung notwendig sein, so ist

er dessen ungeachtet bei der Kalkulation der Leistung zu berücksichtigen, sodass Nachforderungen aus diesem Titel nicht anerkannt werden.

8.5. Die (Einheits-)Preise haben zu enthalten und können daher nicht gesondert verrechnet werden:

8.5.1. Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern, sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des AN.

8.5.2. Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Ferner die Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Erschwerniszuschläge (Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulage usw.), Kosten für allfällige Schlechtwettertage, sowie Mehrkosten für Bauwachen bzw. Bauversicherung und für die Weiterarbeit bei Frost und Schneefall (Heizkosten, Verschließen des Baues anteilmäßig nach Auftragssumme, Frostschutzmaßnahmen, Schneeräumarbeiten und dgl.).

8.5.3. Die Kosten für Zufuhr, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände, Werkzeuge und Bauhilfsstoffe auf der Baustelle bzw. bis zur Verwendungsstelle, Kosten für Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, Transportversicherung, Proben und Muster. Das gleiche gilt auch – mit Ausnahme der Kosten für die Zufuhr – bei Materialien, welche durch den AG beigestellt werden. Wenn in besonderen Fällen für das Abladen, den Transport auf der Baustelle, die Montage oder für die Durchführung bestimmter Arbeiten, Hilfskräfte oder maschinelle Einrichtungen erforderlich sind, hat der AN selbst dafür zu sorgen und die Kosten im Einheitspreis zu berücksichtigen, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen ausgewiesen sind.

8.5.4. Kosten des Aufstellens, Instandhaltens und Abtragens sämtlicher für die Baustelle erforderlichen Gerüstungen, einschl. Beistellens aller Requisiten, sowie des Zu- und Abtransportes, soweit sie für die Ausführung der eigenen Arbeiten notwendig sind, gleichgültig, ob deren Notwendigkeit bei der Beschreibung der einzelnen Positionen angeführt ist oder nicht.

8.5.5. Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung, sofern nicht im LV eigene Positionen dafür vorgesehen sind.

8.5.6. Sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren, sodass aus diesem Titel auch durch dritte Personen keine gesonderten Forderungen an den AG gestellt werden können. Sollte es trotzdem zu Forderungen von Dritten irgendwelcher Art kommen, so hält der AN den AG schadlos.

8.5.7. Unter dem Sammelbegriff "Insgemeinspesen" des Leistungsverzeichnisses müssen nachstehende Lieferungen und Leistungen erbracht werden. Sollte für diese Leistungen keine eigene Position im LV bestehen, sind sie in die Einheitspreise einzurechnen.

a) Prüfung aller zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen (Pläne, Schaltschema, Berechnungen, etc.)

b) Nachprüfen aller Bauangaben, soweit solche bereits im Planungsstadium gemacht wurden bzw. allenfalls Herstellung von weiteren detaillierten Bauangaben, soweit erforderlich, sowie die Kontrollen aller einschlägigen Bauarbeiten und maßgerechten Ausführungen

c) Anfertigen von Montagezeichnungen bzw. von detaillierten Werkstattplänen aufgrund allenfalls zur Verfügung gestellter Ausschreibungspläne

d) Druckverlustberechnungen und genaue Überprüfung aller Dimensionierungen aufgrund der endgültigen Montagezeichnungen

e) Anfertigen von Abrechnungs- und Bestandsplänen, sowie von Betriebs- und Bedienungsanleitungen

f) Anfertigen von Bestandsplänen für alle haus- und e-technischen Anlagen samt den zugehörigen Beschreibungen und sonstiger Unterlagen für Baubehörden und diesen gleichzusetzenden Stellen, unter Beachtung aller baugewerbe- und feuerpolizeilichen Vorschriften (auch aus TÜV, Arbeitsinspektorat) und Teilnahme an den erforderlichen Verhandlungen

g) Teilnahme an Baustellenbesprechungen und sonstigen Koordinationsgesprächen

h) Inbetriebsetzung und Probetrieb der Anlagen, Einregulierung und Einweisung des Bedienungspersonals

i) Aufmaß der gelieferten und montierten Materialien

j) Schlussabnahme nach Fertigstellung der Anlagen

k) Herstellung prüffähiger Unterlagen zur Kontrolle des Aufmaßes bei der Überprüfung der Abschlags- und Schlussrechnung

l) Leistungsvermessungen, Nachweis der erforderlichen Garantiedaten, einschließlich Vorhalten der dafür erforderlichen handelsüblichen Messgeräte

m) Waagriffe oder andere für die Herstellung von Folgegewerken notwendigen Messpunkte oder Achsen.

8.5.8. Weitere, nicht vom AG gesondert zu vergütende Leistungen:

a) Für die Beleuchtung des Arbeitsplatzes hat jeder AN selbst zu sorgen. Von der Baufirma werden hierfür Subvertreiler mit

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lichtsteckdosen und Kraftsteckdosen zur Verfügung gestellt. Der Strom für die Ausführung der eigenen Arbeiten kann ebenfalls von diesen Verteilerschränken entnommen werden, wobei jedem AN nur 1 Anschluss je Verteilerschrank gestattet wird. Zusätzliche Verteilungen müssen durch den AN hergestellt werden. Die Kraftsteckdosen sind in einer einheitlichen Normung vorhanden. Der AN hat sich dem vorhandenen Anschluss anzupassen.

b) Der AN hat versperrbare Lagerräume mit provisorischen Wänden in der erforderlichen Größe einzurichten. In die Einheitspreise ist einzurechnen, dass der Lagerraum aus Gründen der Bauabwicklung vom AN, wenn erforderlich, geräumt und das gesamte eingelagerte Material in einen anderen Raum übersiedelt werden muss.

c) Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben.

8.6. Alle nicht berücksichtigten Sonderleistungen welcher Art auch immer müssen im Anbot ausdrücklich angeführt werden, andernfalls sie nicht gesondert geltend gemacht werden können.

8.7. Alle nicht berücksichtigten Sonderleistungen welcher Art auch immer müssen im Anbot ausdrücklich angeführt werden, andernfalls sie nicht gesondert geltend gemacht werden können.

8.8. Sollten aufgrund der Naturmaße die im LV mit gleicher Größe angeführten Teile in unterschiedlichen Größen ausgeführt werden, so kann dadurch der Einheitspreis nicht geändert werden.

8.9. Umsatzsteuer

Alle Preise und Verrechnungssätze sind als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 anzubieten. Die Umsatzsteuer ist im jeweils vorgeschriebenen Ausmaß am Schluss des Angebotes bzw. jeder Rechnung in jedem Fall separat auszuweisen (ausgenommen bei Bauleistungen)

8.10. Umrechnung veränderlicher Preise bei vertraglicher Vereinbarung

8.10.1. Die Umrechnung erfolgt vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AGB nach den Grundsätzen des Punktes 5.2. bis 5.10. der Ö-Norm B2111 nach Überschreitung des Grenzwertes. Preisberichtigungen bleiben, wenn sie den in der Ö-Norm festgelegten Grenzwert nicht erreichen, unberücksichtigt.

8.10.2. Preisberichtigungen sind nur dann gültig, wenn sie bis spätestens 14 Tage nach der Veröffentlichung über die Änderung der Preisgrundlagen durch den AN schriftlich geltend gemacht werden und gleichzeitig die behaupteten Änderungen in einwandfreier Weise nachgewiesen werden.

8.10.3. Innerhalb dieser Frist hat der AN einen bevollmächtigten Vertreter auf die Baustelle zu entsenden und mit der Bauoberleitung bzw. örtlichen Bauaufsicht den Bauzustand im Bautagebuch festzuhalten. Bei einer späteren Erfassung des Bauzustandes wird die Preisänderung vor diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt.

8.10.4. Baukostenänderungen werden auf der Grundlage der vom zuständigen Ministerium, aktuell auf der Grundlage der vom österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herausgegebenen „Baukostenveränderungen“ (bzw. des an dessen Stelle tretenden Index) verrechnet. Für die Preisberichtigung gilt als Preisbasis das Datum der schriftlichen Bekanntgabe des Arbeitsbeginnes der beauftragten Arbeiten.

8.10.5. Vom AN wird der Bauoberleitung oder der örtlichen Bauaufsicht das Recht eingeräumt, in sämtliche Unterlagen, Rechnungen, Lieferscheine und Arbeitslisten, die darüber Aufschluss geben, welche Leistungen bis zum Zeitpunkt einer Preiserhöhung erbracht wurden, Einsicht zu nehmen, sowie die auf der Baustelle oder an einem anderen Ort bereitgestellten Materialien zu überprüfen. Die Unterlagen zur Prüfung einer Preisberichtigung sind vom AN so zu erstellen, dass eine rasche und genaue Prüfung möglich ist. Ist dem AG eine genaue Prüfung nicht möglich, sind vom AN auch die Kalkulationsgrundlagen vorzulegen. Wird dies verweigert, besteht kein Anspruch auf Preisberichtigung.

8.10.6. Sollten für eine Änderung der Preise oder Tarife Übereinkommen zwischen der Bundesinnung oder einer sonst zuständigen Körperschaft und einem Ministerium getroffen werden, so sind die sich daraus ergebenden Empfehlungen bindend. In diesem Fall ist der Nachweis durch einen Hinweis auf das betreffende Übereinkommen erfüllt.

9. Termine

9.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Sämtliche vereinbarten und schriftlich festgelegten Termine (End und Zwischentermine) sind einzuhalten.

9.2. Der AN hat im Rahmen des im Vertrag vereinbarten Terminplanes einen Detailterminplan nach Arbeitstagen auszuarbeiten, in dem die einzelnen Zwischentermine dergestalt einzutragen sind, dass die Einhaltung des vertraglich fixierten Endtermins sichergestellt ist. Auch die Termine dieses Detailterminplanes unterliegen der Pönalregelung. Bei der Festlegung des Detailterminplanes hat der AN die Bauoberleitung

oder örtliche Bauaufsicht des AG dahingehend einzubinden, dass durch die Terminplanung sichergestellt ist, dass andere Werkunternehmer bei Erbringung deren Leistung nicht behindert werden. Der vom AN erstellte Detailterminplan wird erst durch die Unterfertigung durch die AG bzw. dessen bevollmächtigte Vertreter Vertragsinhalt. Sollte der AN den Detailterminplan nicht binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch den AG erstellen, ist dieser berechtigt, selbst – bindend für den AN – einen Detailterminplan zu erstellen.

9.3. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, sodass die Einhaltung der Termine der Zwischen- bzw. des Endtermins gefährdet erscheint, hat der AN alles Zumutbare aufzubieten, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden. Sollte der AN von einer Behinderung Kenntnis erlangen, hat er den AG von dieser ehestens, längstens jedoch innerhalb von 5 Tagen zu verständigen.

9.4. Wenn die Einhaltung der vereinbarten Termine nicht möglich ist, gelten folgende Bestimmungen:

9.4.1. Der AN hat Anspruch auf Verschiebung der Zwischen- bzw. des Endtermins, wenn

a) er den AG verständigt hat und die Behinderung nicht in seinem Einflussbereich liegt und er alles Zumutbare unternommen hat, die Behinderung abzuwenden und/oder zu verringern;

b) als Behinderungsgründe gem. Punkt a) gelten Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben, nicht jedoch Witterungsverhältnisse oder sonstige abwendbare Ereignisse;

c) diese schriftlich vereinbart wurde.

9.4.2. Durch die Behinderungen verlängert sich keinesfalls der für die Erbringung der Leistung des AN vorgesehene Zeitbedarf, sondern nur die vereinbarten Termine um den Behinderungszeitraum. Die sich bei Berücksichtigung des Behinderungszeitraumes ergebenden neuen Zwischen- und Endtermine sind pönalisiert, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

9.4.3. Behinderungen bzw. Verzögerungen welcher Art auch immer führen zu keiner Änderung der Verpflichtungen des AN aus dem gegenständlichen Werkvertrag. Er ist insbesondere nicht berechtigt, zusätzliche Ansprüche aus diesen Umständen welcher Art auch immer zu stellen.

9.5. Pönalregelung

9.5.1. Werden die vereinbarten Termine gemäß Terminplänen nicht eingehalten, so wird von der Auftragssumme eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro Kalendertag, jedoch höchstens 10% von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Der AN ist unabhängig vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens zur Bezahlung des Pönales verpflichtet; auch ein einen allfälligen Pönalanspruch übersteigender Schaden ist zu ersetzen. Hinsichtlich der Bemessung des Pönales wird das richterliche Mäßigungsrecht einvernehmlich ausgeschlossen. Pönalisiert sind nicht nur der Endtermin, sondern auch alle Zwischentermine laut Terminplänen. Ordnet der AG eine Verschiebung der Zwischentermine an, so verschieben sich im verhältnismäßigen Ausmaß die nachfolgenden Termine, welche ebenfalls pönalisiert sind.

9.5.2. Müssen Arbeiten an Arbeitstagen ohne Verschulden des AN unterbrochen werden (z. B.: wegen Schlechtwetter, höherer Gewalt usw.) so werden diese Tage als Behinderungstage nicht anerkannt und zur vereinbarten Bauzeit nicht dazugerechnet.

10. Haftung (Schadenersatz)

10.1. Hat der AN in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem AG und/oder Dritten einen Schaden zugefügt, so haftet er unbeschränkt, sohin auch für entgangenen Gewinn.

10.2. Der AN haftet auch für Mängelfolgeschäden.

10.3. Stellt der AN Beschädigungen von Bauteilen unbeschadet, ob es sich um eigene Leistungen oder Leistungen anderer handelt, fest, hat er diese der örtlichen Bauleitung bekanntzugeben und entsprechende Eintragungen im Bautagebuch vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

10.4. Alle am Bau beschäftigten Werkunternehmer haften bis zur Abnahme ihrer Leistung anteilmäßig nach der Schlussrechnungssumme für die im Rahmen der Bauabwicklung festgestellten nicht zuordenbaren Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen, z.B. Entfernung, Diebstahl, Verlust etc. an bereits ausgeführten Leistungen und/oder Gegenständen, sofern der Verursacher nicht festgestellt werden kann. In diese Haftung sind auch Gegenstände wie sanitäre Einrichtungen, Klosett, Badewanne, Waschbecken, Glasbruch, Verstopfungen, Stiegenstufen, Einrichtungen usw. mit einzubeziehen.

10.5. Bei Auftragserteilung an mehrere AN (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium, etc.) haften diese gegenüber dem AG zur ungeteilte Hand; mangels ausdrücklicher Vereinbarung bilden mehrere AN eine Gesamthandgläubigerschaft.

10.6. Sofern der AG, egal aus welchem Rechtsgrund, zur Haftung herangezogen wird, gelten die Haftungsbeschränkungen des Punktes 5.47 der ÖNORM B 2110.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

11. Gewährleistung

11.1. Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe, einem Muster entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

11.2. Der AG kann wegen eines Mangels nach seiner Wahl die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern und zwar unabhängig davon, um welche Art von Mangel es sich handelt.

11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt generell 5 Jahre, ausgenommen:

- Isolierglas und Glasbausteine: 10 Jahre;
- Flachdachherstellung und Schwarzdeckerarbeiten: 7 Jahre;
- Neuherstellung von Straßen, Gehwegen, Spielplätzen: 7 Jahre;
- Fußbodenheizung: 10 Jahre;
- Dachrinnenheizung: 7 Jahre.

11.4. Bei O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing-Projekten beginnt die Gewährleistungsfrist drei Monate nach Abnahme durch den AN- und zwar unabhängig von einer Übergabe an den Nutzer, Betreiber oder Mieter – zu laufen. In allen anderen Fällen beginnt die Gewährleistungsfrist drei Monate nach Übergabe des Objektes an den Nutzer, Betreiber oder Mieter zu laufen.

11.5 Ergänzend wird vereinbart, dass sämtliche für die sach- und fachgerechte Überwachung von Gewährleistungsarbeiten anfallenden Honorarkosten (z.B. Kosten von Sachverständigen) des AG vom AN zu übernehmen sind; der AN hat den AG im Hinblick auf derartige wie immer geartete Aufwendungen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12. Bauabnahme

12.1. Die Vertragsteile vereinbaren eine förmliche Abnahme. Diese erfolgt nach Gesamtfertigstellung sämtlicher Gewerke tunlichst gemeinsam mit der Übergabe an den Bauherrn. Nach Vorliegen der Fertigstellungsmeldung sämtlicher Professionisten hat der AG die Leistung binnen einer Frist von 30 Tagen abzunehmen. Allfällig vertraglich vereinbarte Güte- oder Funktionsprüfungen, soweit dies ohne wesentliche Fristverzögerung möglich ist, sind vor der Gesamtfertigstellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Abnahme, durchzuführen. Für die Durchführung der Abnahme gilt Punkt 10.2.3. der Ö-Norm B2110 (Ausgabe 01.01.2009).

12.2. Weist die Leistung des AN Mängel welcher Art auch immer (wesentliche oder unwesentliche) auf, kann die Abnahme vom AG verweigert werden.

12.3. Alle erforderlichen Unterlagen sind in 4-facher Ausfertigung so rechtzeitig zu übergeben, dass eine Überprüfung durch den AG möglich ist (4 Wochen vor Fertigstellungsanzeige). Insbesondere sind dies alle vom AN zu erstellenden bzw. beizubringenden Pläne, Pflegehinweise, Unternehmenszeichnungen sämtlicher an der Errichtung beteiligt gewesener Firmen, Fachunternehmer- und Fachbauleitererklärungen, behördliche Bewilligung samt hierfür notwendigen Attesten und Prüfzeugnissen, Verarbeitungsrichtlinien, sowie alle behördlich genehmigten und vom AN eingereichten Pläne samt aller erlassenen behördlichen Bescheide, Pläne und sonstige Unterlagen der Sonderfachleute, soweit die Leistungen des AN betroffen sind. Die Unterlagen sind zusätzlich 3-fach auf Datenträger zu übergeben. Unterlagen, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt werden können, müssen schnellstmöglich nachgereicht werden. Diese Unterlagen sind in einer gewissen Reihenfolge/Ordnung zu übergeben, welche rechtzeitig vor Erstellung dieser, beim AG zu erfragen ist.

12.4. Die Vertragspartner erstellen anlässlich der Abnahme ein Abnahmeprotokoll. Darin sind die vom AG bei der Übergabe festgestellten Mängel aufzunehmen. Allfällige Mängel oder Mängelrügen sind in dem Protokoll festzuhalten, und der AN ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beheben. Die Unterlassung der Rüge von Mängeln hat nicht das Erlöschen der Gewährleistung des AN zur Folge. Insbesondere hat der AN sämtliche bei der behördlichen Kollaudierung oder sonstigen Überprüfung festgestellte Mängel zu beheben bzw. erteilte Auflagen zu erfüllen. Weiters sind durch an AN zeitgerecht Gutachten von anerkannten Instituten bzw. Sachverständigen zum Nachweis der verwendeten Materialien, insbesondere hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz, beizubringen.

12.5 Der AN übergibt vor der Abnahme der Leistung Reservematerial, aller sichtbaren Oberflächen (Farben, Lacke, Fliesen, Linoleum u. s. w.) und Einbauegegenstände (Steckdose, Lichtschalter, u. s. w.) in angemessener Menge. Dies bedeutet z.B. ein Liter Lack je Farbe, 10 Liter Wandfarbe je Farbe, u. s. w., d.h. eine handelsübliche Packung des jeweiligen Produktes. Die Materialliste der Art und Umfang ist mit dem AG abzustimmen, das vereinbarte Material und sämtliche Wartungsvorschriften und Pflegehinweise sind dem Schulwart bzw. an die jeweils zuständigen Personen zu übergeben und die bestätigte Übergabeliste der Fertigstellungsanzeige beizulegen.

12.6. Die Benützung der Leistung oder Teilen der Leistung stellt keine Abnahme im Sinne dieser Bestimmung dar.

12.7. Erst durch die vorbehaltlose Abnahme durch den AG gehen die Leistungen des AN und damit das Risiko des zufälligen Unterganges auf den AG über.

12.8. Spätestens bei der Abnahme sind die Bedienungs- und Wartungsschriften für alle Anlagenteile, ausführliche Beschreibungen, endgültige Bestandspläne für alle haustechnischen Anlagen des gesamten Bauvorhabens, Schaltschemen, Regelschemen sowie die erforderlichen Detailpläne und alle sonstigen Unterlagen, die für die Information des AG und die klaglose Betriebsführung der Anlage notwendig sind, dem AG zu übergeben. Sämtliche behördliche Bescheinigungen, Prüfatteste und sonstige Zeugnisse sind dem AG auszuhändigen. Eine Ersatzteilliste für alle dem schnellen Verschleiß unterliegenden Anlagenteile ist anzufertigen und zu übergeben. Alle wichtigen Anlagenteile, insbesondere alle Steuer- und Regelgeräte sind zu beschriften und zu beschildern.

12.6. Sollte ein neuerlicher Abnahmetermin notwendig sein, so hat der AN dem AG die hierfür entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Diese ist der AG berechtigt, von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

12.7. Schlussfeststellung

Mindestens 8 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN schriftlich um die Vornahme der Schlusskollaudierung beim Bauherrn und/oder AG anzusuchen. Falls der AN nicht fristgerecht um die Schlussabnahme ansucht, verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum der Verspätung des Antrages um Schlussabnahme. Um diesen Zeitraum ist auch der Hafrücklass entsprechend zu verlängern, andernfalls der AG zum Abruf des Hafrücklasses berechtigt ist.

13. Aufmaß und Abrechnung

13.1. Sollte keine Pauschalpreisvereinbarung getroffen sein, erfolgt die Abrechnung der fertigen Arbeiten nach Aufmaß zu den Einheitspreisen lt. Werkvertrag bzw. Auftrags schreiben. Zum Aufmaß und zur Abrechnung gelangen nur die vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen.

13.2. Bezüglich später nicht mehr feststellbaren Maßen siehe Punkt 6.2.2.

13.3. Rechnungsunterlagen, wie Massenberechnungen, Pläne, Aufnahmen, Materialberechnungen, Regieberichte einschl. Zusammenstellung, Preisberichtigungen, usw. sind in zweifacher Ausfertigung der Rechnung beizulegen. Zur Massenberechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab der Ausführungspläne herzustellen. Darin sind alle Maße der Mengenberechnung einzukotieren. Die einzelnen Teile der Ansätze in der Massenaufstellung müssen aus den dazugehörigen Teilfiguren der Pläne klar ersichtlich sein. Diese Teilfiguren sind in ihrem Ausmaß zeichnerisch abzugrenzen und mit Ordnungszahlen, welche auch in der Aufmaßaufstellung aufscheinen, zu versehen. Für jeden Ansatz bzw. jede Ansatzgruppe ist der dazugehörige Abrechnungsplan anzuführen. Die Rechnung und deren Beilagen müssen so zweizeilig geschrieben werden, dass Korrekturen und Änderungen über den Zeilen eingetragen werden können.

13.4. Verrechnete Leistungen, denen kein Nachtragsangebot oder keine schriftliche Vereinbarung zugrunde liegen, werden nicht beglichen.

13.5. Unvollständige Rechnungen werden zurückgewiesen. Werden die Vorlagefristen gemäß Punkt 14.4.2. nicht eingehalten, ist der AG an die vereinbarten Prüfungs- und Zahlungsfristen nicht mehr gebunden. Die Zurückweisung unvollständiger Rechnungen gilt ebenfalls als Nichteinhaltung der Vorlagefrist im Sinne der Bestimmungen.

13.6. Der AN erklärt, dass mit Legung der Schlussrechnung sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Bauvorhaben gegenüber dem AG gestellt sind und er in keiner Weise berechtigt ist, irgendwelche weiteren Ansprüche zu stellen.

14. Rechnungslegung und Zahlung

14.1. Rechnungslegung

Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an den AG auszustellen und zur Überprüfung zu übermitteln. Ein überprüftes Exemplar wird an den AN retourniert. Die in Pkt. 13.3. geforderten Rechnungsunterlagen sind sowohl bei Abschlags- als auch bei Schlussrechnungen, beizulegen. Auf allen Rechnungen ist in Form eines Kurztexes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung zu vermerken. Der AN hat seine Kontonummer und den Namen des Geldinstitutes, an welches die Zahlungen erfolgen sollen, anzuführen.

14.2. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in allen Rechnungen als gesonderter Betrag am Schluss der Rechnung auszuweisen (s. Pkt. 8.9., ausgenommen sind Bauleistungen)

14.3. Abschlagsrechnungen

14.3.1. Abschlagsrechnungen können nur gelegt werden, wenn die Überweisungssumme EUR 10.000,- übersteigt.

14.3.2. Für jeden Monat kann max. eine Abschlagsrechnung eingereicht werden. Jede Abschlagsrechnung hat summengemäß

Allgemeine Geschäftsbedingungen

auch die Leistung zu enthalten, die in vorhergegangenen Abschlagsrechnungen bereits verrechnet wurde.

14.3.3. Abschlagsrechnungen müssen, sowie die Schlussrechnung in ihrem Aufbau genau nach dem Leistungsverzeichnis verfasst werden.

14.3.4. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur im Ausmaß der mängelfrei erbrachten Leistungen entsprechend dem quantitativen und qualitativen Baufortschritt.

14.3.5. Anerkannte Massen und Einheitspreise sowie Nachträge in Abschlagsrechnungen gelten nicht für die Schlussrechnung.

14.3.6. Abschlagsrechnungen werden von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht zur Zahlung nicht freigegeben, wenn der AN vereinbarte Leistungen nicht erfüllt bzw. vereinbarte Termine nicht einhält.

14.3.7. Alle unter einem Auftrag zusammengefassten Leistungen sind gemeinsam in einer Schlussrechnung nach Abnahme sämtlicher Arbeiten abzurechnen. Eventuell notwendig gewordene und schriftlich beauftragte Zusatzarbeiten (z. B.: Regien, Nachträge) dürfen unabhängig vom Leistungszeitraum erst in der Schlussrechnung fakturiert werden.

14.3.8. Abschlagsrechnungen werden bis zu einer max. Höhe von 75 % der zu erwartenden Schlussrechnungssumme zur Zahlung freigegeben und können nur bis zur Fertigstellung des Gewerkes gelegt werden. Später gelegte Abschlagsrechnungen werden nicht anerkannt.

14.3.9. Ein eventuell vereinbarter Nachlass wird bei allen Abschlagsrechnungen berücksichtigt.

14.3.10. Von den Teilrechnungen werden insgesamt 3,8% Baustellenmanipulationskosten (wie z.B. Bauregien, Baustrom, Bauwasser, Bauwesensversicherung, etc.) berechnet von der Gesamtschlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

14.4. Schlussrechnungen

14.4.1. Die Schlussrechnung ist nach Erfüllung des gesamten Auftrages einzureichen. Teilschlussrechnungen sind nur auf besondere Aufforderung des AG zu legen. Das Abnahmeprotokoll ist der Schlussrechnung beizufügen.

14.4.2. Die Schlussrechnung ist spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der gesamten Leistungen des Auftrages und der erfolgten, anstandslosen Abnahme durch den AG beim AG einzureichen. Sie hat alle vom AN im Rahmen des Projektes erbrachten Leistungen, insbesondere alle Leistungen aus Zusatzaufträgen und alle Regieleistungen zu enthalten. Nach Fristablauf kann der AG auf Kosten des AN diese Abrechnung vornehmen lassen.

14.5. Rechnungsprüfung und Zahlung

14.5.1. Es steht dem AG frei, eine der nachstehenden Zahlungsbedingungen in Anspruch zu nehmen.

14.5.2. Bei anerkannten Abschlagsrechnungen (Prüfungszeitraum 30 Tage ab Eingang beim AG). Anweisung binnen 21 Tagen mit 3% Skonto oder 45 Tage netto.

14.5.3. Bei anerkannter Schlussrechnung (Prüfungszeitraum 60 Tage ab Eingang beim AG). Anweisung binnen 21 Tagen mit 3% Skonto oder 45 Tage netto.

14.5.4. Wird die Rechnung vor Ablauf der Prüffrist vom AG geprüft, so beginnt die Zahlungsfrist trotzdem erst mit theoretischem Ablauf der Prüffrist zu laufen.

14.5.5. Vom anerkannten Bruttoleistungsbetrag der Abschlagsrechnung wird 10% Deckungsrücklass einbehalten.

14.5.6. Die Frist für den Prüfungszeitraum der Schlussrechnung beginnt frühestens mit der vorbehaltlosen Anerkennung der Unterlagen der Schlussrechnung zu laufen.

14.5.7. Zur Durchführung der Abrechnung sind Unterlagen zweifach über den AG einzureichen. Für Bauten, die in der Oberaufsicht und Verwaltung der Landes- und Bundesregierung stehen, erfolgt eine Nachüberprüfung der Abrechnung durch deren technische Organe, es sind diesbezügliche, nachträgliche Korrekturen der Abrechnung anzuerkennen.

14.5.8. Schlussrechnungen

Von der Gesamtsumme der überprüften Schlussrechnungssumme werden folgende Faktoren in Abzug gebracht:

- a) der vereinbarte Nachlass
- b) 3,8% Baustellenmanipulationskosten gerechnet von der Gesamtschlussrechnungssumme
- c) sonstige Abzüge gemäß den Vereinbarungen bzw. AGB
- d) 5% Haftrücklass von der verbleibenden Gesamtsumme inkl. USt.

e) bereits geleistete À-conto-Zahlungen

14.5.9. Der Haftrücklass in der Höhe von 5% der Gesamtsumme inkl. USt. (auf volle EUR 100,- aufgerundet) dient als Absicherung des AG („Sicherheitseinbehalt“) nicht nur für den Fall, dass der AN die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, sondern auch für alle anderen Ansprüche des AG gegenüber dem AN, egal, aus welchem Rechtsgrund (z.B. Rückforderungsanspruch aufgrund irrtümlicher Überzahlung durch den AG; Schadenersatzforderungen; Bereicherung; etc.). Der Haftrücklass wird erst nach gemeinsam durchgeführter anstandsloser Schlussfeststellung freigegeben (s. Pkt. 12.). Die

Bezahlung des offenen Betrages erfolgt 45 Tage nach Ausfertigung der Niederschrift über die Schlussfeststellung bzw. mit Ablauf der Gewährleistungsfrist oder jener Frist, die mit einem (sonstigen) Anspruch des AG gegen den AN im Zusammenhang steht.

14.5.10. Der Haftrücklass kann nach Ermessen des AG durch einen abstrakten Bankgarantiebrieft abgelöst werden und wird nach Fälligkeit zur Zahlung freigegeben. Ein derartiger Bankgarantiebrieft hat von einem erstklassigen österreichischen Kreditinstitut mit einer unbefristeten Laufzeit ausgestellt zu sein. In diesem Bankgarantiebrieft hat sich dieses Kreditinstitut im Sinne eines abstrakten Zahlungsvernehmens dazu zu verpflichten, dass es innerhalb einer Frist von längstens acht Tagen nach Einlangen einer schriftlichen Aufforderung durch den AN unter Verzicht auf jede Einrede (insbesondere aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis) Zahlung bis zur Höhe der Summe des Haftrücklasses leistet. Die Kosten eines solchen abstrakten Bankgarantiebrieftes trägt alleine der AN. Der AG behält sich das Recht vor, einen Bankgarantiebrieft abzulehnen bzw. nicht zu akzeptieren, sofern dieser die in diesem Punkt enthaltenen Anforderungen nicht erfüllt. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen oder sonstigen Ansprüchen (vgl. P. 14.5.9.) ist der AG berechtigt, die Garantie in entsprechendem Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

14.5.11. Mit der Bezahlung der Schlussrechnung sind alle Ansprüche des AN aus diesem Auftrag (14.4.2.) – ausgenommen Haftrücklass – endgültig abgegolten. Ein Nachforderungsanspruch des AN ist ausgeschlossen.

14.5.12. Zessionen des AN an Dritte werden vom AG nicht anerkannt (absolutes Zessionsverbot). Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften. Forderungen des AG an den AN (auch außerhalb dieses Auftrages begründet) gehen anderen Forderungen vor und können vom Forderungsbetrag des AN einbehalten werden.

14.6. Aufrechnung

Der AN ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen. Dem gegenüber ist der AG zur Aufrechnung mit jeglichen seiner Forderungen gegen den AN gegen jegliche Ansprüche des AN berechtigt, und zwar unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund und/oder aus welchem Auftrag (Vertrag) bzw. Bauvorhaben diese jeweiligen Ansprüche bestehen bzw. resultieren.

15. Rücktritt vom Vertrag

15.1. Der AG kann auch vor Beendigung der Leistungen des AN jederzeit ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt vom Vertrag erklären. Dies gilt insbesondere auch:

15.1.1. In den Fällen des § 918 ABGB unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung der Leistung.

15.1.2. Wenn über das Vermögen des AN Konkurs verhängt wird.

15.1.3. Wenn der AN mit anderen Bietern zum Nachteil des AG eine Preisabsprache getroffen hat oder begründeter Verdacht auf eine derartige Absprache vorliegt.

15.1.4. Wenn der AN die erforderlichen Arbeitskräfte für die Durchführung nicht zeitgerecht bestellt oder beistellen kann.

15.1.5. Wenn der AN wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

15.1.6. Wenn der AN beharrlich gesetzliche Bestimmungen verletzt, die die Abwicklung der Baustelle betreffen.

15.1.7. Wenn der AN die Vertragserfüllungsgarantie nicht vereinbarungsgerecht (Punkt 16.) erledigt.

15.2. Im Falle des Rücktritts des AG hat der AN Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistung, jedoch nicht auf Baustelleneinrichtungen, die abgezogen werden. Der AN hat dem Bauherrn den auflaufenden Schaden (auch entgangenen Gewinn), der durch die Nichterfüllung hervorgerufen wird, zu ersetzen. Für die Verteuerung noch zu erbringender Leistungen, die sich durch den Wechsel des Ausführenden ergeben, muss der ursprüngliche AN Ersatz leisten.

16. Vertragserfüllungsgarantie

Der AN übergibt dem AG binnen einer Woche nach Auftragserteilung eine abstrakte Vertragserfüllungsgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes in Höhe von 25% der Auftragssumme mit einer Laufzeit, welche die vorgesehene Baudauer um drei Monate überschreitet. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen ist der AG berechtigt, die Garantien in entsprechendem Ausmaß in Anspruch zu nehmen. In begründeten Fällen ist der AN verpflichtet, über Verlangen des AG, die Erfüllungsgarantie angemessen zu verlängern, widrigenfalls der AG berechtigt ist, in Zweifelsfällen die Garantie zur Gänze zu ziehen.

17. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Es kommt materielles österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird für jedes

Allgemeine Geschäftsbedingungen

wie immer geartetes Rechtsgeschäft bzw. für jedes wie immer geartete Vertragsbeziehung jedenfalls ausgeschlossen; dies gilt entsprechend für jede Norm des österreichischen Rechts, die auf die Geltung ausländischen Rechts verweist. Durch die nachfolgende firmenmäßige Zeichnung erklärt sich die Firma mit obigen Bedingungen einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel